

HAUPTSATZUNG

DER

GEMEINDE NEUHOFEN

VOM 28. SEPTEMBER 2004

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemOD-VO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung und des § 12 Abs. 2 der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenverordnung) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neuhofen erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde Neuhofen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Neuhofen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der RHEINPFALZ - Ausgabe Ludwigshafen – bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewendet werden, so erfolgt in

unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt in den Formen des § 1.

§ 3 Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Bau- und Grundstücksausschuss
3. Ausschuss für Landwirtschaft sowie für Umwelt, Natur- und Landschaftsschutz
4. Rechnungsprüfungsausschuss
5. Ausschuss für Jugend, Sport, Schule und Kultur
6. Umlegungsausschuss
7. Verkehrsausschuss
8. Petitionsausschuss

(2) Die Ausschüsse bestehen aus 8 Mitgliedern und Stellvertretern. Abweichend hiervon bestehen der Rechnungsprüfungsausschuss, der Petitionsausschuss und der Umlegungsausschuss aus 5 Mitgliedern und Stellvertretern.

Die Zusammensetzung des Umlegungsausschusses ergibt sich aus der Landesverordnung über die Umlegungsausschüsse in ihrer jeweiligen Fassung.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Bau- und Grundstücksausschuss
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Petitionsausschuss
5. Umlegungsausschuss

(4) Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderats und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet:

1. Ausschuss für Landwirtschaft sowie für Umwelt, Natur- und Landschaftsschutz
2. Verkehrsausschuss
3. Ausschuss für Jugend, Sport, Schule und Kultur

Mindestens die Hälfte der Mitglieder und der Stellvertreter dieser Ausschüsse müssen Ratsmitglieder sein.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderats vorberaten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderats, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig zur Vorberatung aller Angelegenheiten, über die der Gemeinderat zu beschließen hat, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist.

Er entscheidet endgültig über

- 1. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen;**
- 2. die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000,- €;**
3. die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einem Betrag von 5.000,- €;
4. die Verfügung über Gemeindevermögen bis zur Werthöhe von 5.000,- €
5. die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zur Werthöhe von 5.000,- €
6. die Gewährung von Zuwendungen an Dritte bis zu einer Höhe von 5.000,- €
7. unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis 5.000,- €, sowie Stundungen über 1.000,- €
8. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
- 9. Beschaffung von Büroeinrichtungen bis zu einem Einzelbetrag bis 10.000,- €;**
- 10. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten (mit Ausnahme von Bau- und Planungsaufträgen) bis zu einem Wert von 25.000,- €.**

(4) Der Bau- und Grundstücksausschuss ist zuständig zur Vorberatung von Bau- und Grundstücksangelegenheiten sowie für Fragen der Bauleitplanung.

Er entscheidet endgültig über

1. Rangrücktritte, Löschungsbewilligungen,
2. **die Vergabe von Bau- und Planungsaufträgen bis zu einem Wert von 25.000,- €,**
3. das Einvernehmen der Gemeinde
 - a) in den Fällen des § 14 Abs. 2 BauGB
 - b) bei Zurückstellung von Baumaßnahmen gem. § 15 BauGB
 - c) zu Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 31 BauGB
 - d) in der Frage der Zulässigkeit von Vorhaben gem. §§ 33 bis 35 und 36 Abs. 1 BauGB
4. die Festsetzung von Miet- und Pachtzinsen.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat folgende abschließende Zuständigkeiten:

1. Prüfung der Jahresrechnung gem. § 110 Abs. 1 GemO
2. Vorschlag an den Gemeinderat über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten
3. Stellung zu den Prüfberichten überörtlicher Prüfungsstellen

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf den Bürgermeister

(1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten einschließlich Büroeinrichtungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- € im Einzelfall;
2. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses;
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderats;
4. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte;
5. Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,- €;
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
7. Stundung bis zu einem Einzelbetrag von 1.000,- €

(2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 6

Beigeordnete

(1) Die Gemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

(2) Für die Verwaltung der Gemeinde werden 2 Geschäftsbereiche gebildet.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 15,- € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,- €.

Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 v.H. gekürzt, wenn das Gemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Gemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.

Das Sitzungsgeld entfällt bei Nichtteilnahme an einer Sitzung.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer bezahlten Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(7) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe des monatlichen Grundbetrages nach Absatz 2.

(8) Für die laufende Arbeit und den erforderlichen Sachaufwand wird den Fraktionen pro Mitglied ein Betrag von 18,- € je Monat erstattet.

(9) Die Aufwandsentschädigung ist vierteljährlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat endet.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,- €; es entfällt bei Nichtteilnahme an einer Sitzung.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 und 9 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich 33 1/3 gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 % der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1.

(3) § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten

1. der Wehrleiter und sein ständiger Vertreter
2. die Gerätewarte
3. die Atemschutzgerätewarte
4. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und
5. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel
6. die Jugendfeuerwehrwarte

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

1. Wehrleiter

190,- €

2. Gerätewarte	95,- €
3. Atemschutzgerätewarte	95,- €
4. Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung	95,- €
5. Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	95,- €
6. Jugendfeuerwehrwarte	35,- €

Der ständige Vertreter des Wehrleiters erhält die Hälfte der dem Vertretenen zustehenden Aufwandsentschädigung.

(5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 11 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge nach § 9 Abs. 2 Feldgeschworenenverordnung eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung wird in Höhe des jeweils maßgebendem Höchstsatzes je Stunde gewährt. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend am 01. Oktober 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10. Oktober 1994 außer Kraft.

Neuhofen, 8. Oktober 2004
Gemeindeverwaltung

Frey
Bürgermeister